

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.10.2021 aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21 [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08], S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 36]), die nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Beteiligten die besondere Leistung beantragt haben oder sie durch die Leistung unmittelbar begünstigt werden oder wenn sie die Leistung in ihrem Interesse durch ein Tun oder Unterlassen veranlasst haben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für besondere Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, hierzu zählen vor allem besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 5 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Zahlungspflichtigen von der Entrichtung der Gebühr befreit sind. Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Selbstkosten der Vergabestelle für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen sowie die Kosten postalischer Versendung an die Bewerber.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

Die baren Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen verpflichtet, die die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, beantragt haben, sowie diejenigen, die durch die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt werden oder die die Leistung in ihrem Interesse durch ein Tun oder Unterlassen veranlasst haben.
- (2) Sind an einer Angelegenheit mehrere beteiligt, sind sie jeweils entsprechend gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, soll die Gebühr spätestens bei Aushändigung entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 Prozent der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13 [Nr. 18]), in der Fassung vom 15.10.2018 (GVBl.I/18 [Nr. 22], S. 29), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung beschlossen am 24.02.2016 (BV0002/2016) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.10.2021

Th. Günther
Bürgermeister

Anlage Gebührentarif

Anlage
zur
Verwaltungsgebührensatzung
der
Stadt Hennigsdorf
GEBÜHRENTARIF

Teil A: Allgemeine Gebührensätze

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1. a.	Ablichtungen je Seite	0,80
1. b.	Speichern von Unterlagen auf Datenträger (CD)	10,20
2.	Bearbeitung einer Genehmigung, eines Bescheides, einer Bescheinigung, einer Ausnahmegewilligung, einer Stellungnahme etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	25,30
3.	Erteilung einer Ausfertigung eines Bescheides, inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	
	Grundsteuer	7,30
	Hundesteuer	7,30
	Vergnügungssteuer	7,30
	Gewerbsteuer	8,50

Teil B: Besondere Gebührensätze

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr (Kontoauszug) inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	
	Grundsteuer	4,40
	Hundesteuer	4,40
	Vergnügungssteuer	4,40
	Gewerbsteuer	5,10
5.	Ersatz für eine verlorene Hundesteuermarke inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	7,30
6.	Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über steuerliche Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	5,10
7.	Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften und für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben je angefangene halbe Stunde	30,30
8.	Ermittlung der Bauzustimmung bei Nichtvorhandensein einer Baugenehmigung für ein Baugenehmigungsverfahren, das von der Stadt Hennigsdorf bearbeitet wurde	30,30
9.	Vergabe einer Hausnummer mit Ortsbesichtigung Vergabe jeder weiteren Hausnummer (räumlich zusammenhängend)	102,80 10,20
10.	Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung einer Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung oder sonstigen Erklärung für das Grundbuch Bei erhöhtem Aufwand zuzüglich je angefangene halbe Stunde	58,30 23,30
11.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB (Negativzeugnis)	51,40
12.	Ausfertigung einer Bescheinigung zu § 10f des Einkommensteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 02.08.2021 (BGBl. I S. 3932), i.V.m. den	

	Bescheinigungsrichtlinien vom 2. August 2017 zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (Amtsblatt/17, [Nr. 34], S. 736).	60,60
13.	Bearbeitung eines Antrages für einen Pächterwechsel bei Garagen- und Gartenpachtverträgen je angefangene halbe Stunde	25,70
14.	Zustimmung auf Erteilung einer Baulast, einschließlich der Zeitaufwendungen für notwendiger Reisen je angefangene halbe Stunde	30,30